

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1085

vom 12. Mai 1981

Gemeinde Pratteln, Waldbaulinienplan Tennisanlagen "Unterer Wannenneusatz"

A. Der Einwohnerrat Pratteln hat am 23. März 1981 den Waldbaulinienplan Tennisanlagen "Unterer Wannenneusatz" beschlossen. Dagegen wurde das Referendum nicht ergriffen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 30. März bis 28. April 1981 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 12 vom 26. März 1981 und im Prattler Amts-Anzeiger Nr. 13/3 vom 27. März 1981 bekanntgegeben. Die interessierten Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 26. März 1981 (Portquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 29. April 1981 unterbreitet der Gemeinderat Pratteln den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Baulinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Baulinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid

vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung des Planes erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

- :///:
1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der vom Einwohnerrat Pratteln am 23. März 1981 beschlossene Waldbaulinienplan Tennisanlagen "Unterer Wannenneusatz" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 52/BSP/24/0 versehenen Exemplare des Situationsplanes.
 3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat, 4133 Pratteln (2)

Bauverwaltung, 4133 Pratteln

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 23, 4410 Liestal

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Vermessungsamt

Baupolizeiamt (2)

Kantonsforstamt (2)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

